

Taxordnung für das Alters- und Gesundheitszentrum Ruggacker und Oberdorf

vom 6. Dezember 2010

(Stand 27. März 2023)

Art. 1

¹ Die Grundtaxen für Unterkunft und Verpflegung werden nach effektiven Monatstagen verrechnet und betragen pro Person und Tag:

Einerzimmer Altersheim Oberdorf	Fr.	140.00 ³⁾
Einerzimmer Pflegeheim Ruggacker	Fr.	160.00 ³⁾
Einerzimmer Pflegewohnung Oberdorfstrasse	Fr.	140.00 ³⁾
Zweierzimmer Pflegewohnung Oberdorfstrasse	Fr.	130.00 ³⁾
Zweierzimmer Pflegeheim Ruggacker	Fr.	150.00 ³⁾
Dreierzimmer Pflegeheim Ruggacker, Demenzabteilung	Fr.	140.00 ³⁾
Viererzimmer Pflegeheim Ruggacker, Demenzabteilung	Fr.	130.00 ³⁾

² In der Grundtaxe (Hotellerie) inbegriffen sind täglich drei Mahlzeiten, medizinisch verordnete Diätkost, Besorgung der Bett-, Toiletten- und Leibwäsche, Heizung, Warmwasser- und Stromverbrauch, Benützung Kabelfernsehen und die Zimmerreinigung.

Art. 2

Die Pflege- und Betreuungstaxen werden zusätzlich zur Grundtaxe erhoben und nach effektiven Monatstagen in Rechnung gestellt.

Pflege- und Betreuungstaxen

a) Allgemeines

Art. 3

¹ Die von den Krankenkassen vergüteten Pflorgetaxen sowie der von den Leistungsbezügerinnen und -bezügern zu übernehmende Kostenanteil an die Pflegekosten wird gemäss den Bestimmungen des Pflegegesetzes des Kantons Zürich bzw. den Vorgaben der Gesundheitsdirektion verrechnet.

b) Pflorgetaxen

² Für die Erfassung der Pflegestufe kommt das Resident Assessment Instrument (RAI) zur Anwendung. RAI ist ein einheitliches, standardisiertes und umfassendes Beurteilungsinstrument, welches erlaubt, den Pflegebedarf anhand von festgelegten Kriterien zu ermitteln.

³ Die zur Berechnung gelangenden Ansätze richten sich nach der RAI-RUG Pflegestufe. Die Einstufung erfolgt ca. 3 Wochen nach dem Eintritt, rückwirkend per Eintrittstag. Die Einstufungen werden für jede Bewohnerin und jeden Bewohner individuell alle sechs Monate wiederholt oder bei signifikanter Veränderung des Gesundheitszustandes neu erfasst.

Art. 4

c) Pflorgetaxen bei Akut- und Übergangspflege

Für die vom Spitalarzt während maximal 14 Tagen verordnete Akut- und Übergangspflege, entfällt der Pflegebeitrag zulasten des Bewohners oder der Bewohnerin. Der Tarif wird zwischen Leistungserbringern und Versicherer bzw. Verbände verhandelt. Sollten sich die Tarifpartner nicht einigen können, wird der Tarif durch den Regierungsrat festgelegt.

Art. 5

Betreuungstaxen

¹ Die Kosten für Betreuungsleistungen werden zusätzlich zu den Kosten für Hotellerie und Pflege erhoben und gehen vollständig zulasten des Bewohners oder der Bewohnerin.

² Betreuungsleistungen beinhalten: Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Änderungen, Gestaltung der Tagesstruktur, 24-Stunden-Präsenz, Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen und Dritten), Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte, Schnittstellenmanagement und Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Kundendienst, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, technischer Dienst, Freiwilligenarbeit usw.), Aktivierung und Betreuung sowie Angebote der Freizeitgestaltung.

³ Die Betreuungstaxen werden gemäss der RAI-Pflegestufe verrechnet.

Pflegestufe	Fr. pro Tag und Person
Pflegestufe 12	55.00
Pflegestufe 11	55.00
Pflegestufe 10	55.00
Pflegestufe 9	55.00
Pflegestufe 8	55.00
Pflegestufe 7	50.00 ³⁾
Pflegestufe 6	50.00 ³⁾
Pflegestufe 5	35.00 ³⁾
Pflegestufe 4	35.00 ³⁾
Pflegestufe 3	30.00 ³⁾
Pflegestufe 2	25.00 ³⁾
Pflegestufe 1	20.00 ³⁾
Pflegestufe 0	20.00 ³⁾

Art. 6

Für das Entlastungsbett werden mit folgenden Einschränkungen die ordentlichen Taxen erhoben: *Entlastungsbett*

- a) Zusätzlich wird ein Zuschlag von Fr. 10.00 verrechnet.
- b) Bei Nichtantritt des Ferienaufenthaltes wird eine Annulationsgebühr von Fr. 200.00 in Rechnung gestellt.

Art. 7

Es werden folgende Taxreduktionen auf die Grundtaxe gewährt:

Taxreduktionen

- a) ¹⁾
- b) Ferienabwesenheit ab dem 3. vollen Tag, längstens jedoch während 30 Tagen pro Jahr, pro Tag und Person Fr. 25.00
- c) Spitalaufenthalt ab 1. vollen Tag, pro Tag und Person Fr. 25.00

Art. 8

Es sind folgende Taxzuschläge zu entrichten:

Taxzuschläge

- a) Für zusätzliche hauswirtschaftliche Dienstleistungen (zusätzliche Reinigungen, Komfortzimmerservice, notwendige Begleitung von Bewohnern und Bewohnerinnen), pro Viertelstunde und Person Fr. 10.00
- b) Medikamente und Pflegematerialien nach Aufwand
- c) Leistungen bei Todesfall, pro Person pauschal Fr. 400.00
- d) Endreinigung (exkl. Zimmerräumung), pro Person pauschal Fr. 300.00

Art. 9

Gegen Taxverfügungen kann innert 30 Tagen die Überprüfung durch den Stadtrat verlangt werden. *Rechtsmittel*

Art. 10

Inkraftsetzung

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Taxordnung für das Alters- und Pflegeheim Ruggacker und Oberdorf und Pflegewohnung Oberdorf vom 27. Juli 1998 (Stand 1. Juli 2010).

NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann Claudia Winkler
Stadtpräsident Stadtschreiberin

¹⁾ Stadtratsbeschluss vom 9. Juli 2012 (in Kraft per 1. September 2012)

²⁾ Stadtratsbeschluss vom 4. November 2013 (in Kraft per 1. Januar 2014)

³⁾ Stadtratsbeschluss vom 27. März 2023 (in Kraft per 1. Juli 2023)